

II-371 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXI. Gesetzgebungsperiode

6.2.1967

156/A.B.

zu 137/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Bauten und Technik Dr. K o t z i n a
auf die Anfrage der Abgeordneten R o b a k und Genossen,
betreffend Wasserversorgung des nördlichen Burgenlandes.

-.-.-.-.-

Die Herren Abgeordneten zum Nationalrat Robak, Babanitz, Müller und Genossen haben an mich die obzitierte Anfrage, betreffend die Finanzierung der Wasserversorgung des nördlichen Burgenlandes, gerichtet.

Zu dieser Anfrage wäre folgendes zu bemerken:

1.) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat am 15. November 1958 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen in einem Schreiben an den Herrn Landeshauptmann von Burgenland eine Förderung der Errichtung einer Gruppenwasserversorgungsanlage des Wasserleitungsverbandes "Nördliches Burgenland" in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages o d e r eines mit 2 % verzinslichen Darlehens im Höchstausmaß von 30 % der Herstellungskosten in Aussicht gestellt. Die Mittel für diesen Zweck wurden bis 1966 jeweils im Bundesfinanzgesetz unter Kapitel 21, Titel 6, § 2, Untertitel 1, und zwar 1959 als unmittelbarer Bundesbeitrag für die Gruppenwasserversorgung Burgenland, 1960 bis 1966 als Bundesbeitrag zum Wasserwirtschaftsfonds für den genannten Zweck, gesondert ausgewiesen. Die Förderung des Bauvorhabens Gruppenwasserversorgung im nördlichen Burgenland erfolgt somit seit 1960 durch den Wasserwirtschaftsfonds nach Maßgabe der Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 195, und des jeweiligen bundesfinanzgesetzlichen Ansatzes.

- 2 -

156/A.B.

zu 137/J

Da die in den Jahren 1959 bis 1966 für den genannten Zweck in den Bundesfinanzgesetzen vorgesehenen Förderungsbeträge hinter dem tatsächlichen Baufortschritt entsprechenden Erfordernis zurückblieben, wurde zwecks finanzieller Sicherung größerer Bauabschnitte nach Maßgabe des Arbeitsfortschrittes im Zusammenhang mit der in der Anfrage erwähnten Neutextierung der Budgetpost des Wasserwirtschaftsfonds im Bundesfinanzgesetz 1967 eine "Umstellung" der Förderung des genannten Bauvorhabens von der bisherigen, durch die bundesgesetzlichen Ansätze jeweils auf das Haushaltsjahr eingeschränkten Teilfinanzierung auf die beim Wasserwirtschaftsfonds sonst übliche Zusicherung langfristiger Förderungsmittel über das Budgetjahr hinaus in Aussicht genommen.

2.) Im Zusammenhang mit der unter Punkt 1 angeführten Umstellung wird auch eine Umstellung der Art der Förderung in Erwägung gezogen. Sie beruht einerseits auf der Notwendigkeit, die Förderung des Restausbaues auf längere Sicht vom jeweiligen Budgetansatz unabhängig zu machen, und andererseits auf dem Bestreben, die Förderungsmaßnahmen des Wasserwirtschaftsfonds in größerem Ausmaß als bisher generell auf Darlehen zu konzentrieren, um die jährlich zur Verteilung gelangenden Fondsmittel durch die Rückflüsse aus diesen Darlehen zu vermehren.

Die Frage, wie der für den raschen Ausbau der Gruppenwasserversorgung im nördlichen Burgenland verbleibende beachtliche Bedarf an Förderungsmitteln mit den dem Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt werden kann, ist Gegenstand der Untersuchung eines Ausschusses, den die beim Bundesministerium für Bauten und Technik bestehende Kommission zur Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen in ihrer Sitzung am 20. Jänner 1967 mit einstimmigem Beschluß zu diesem Zweck eingesetzt hat. Anlässlich dieser Untersuchung wird dem Wasserleitungsverband "Nördliches Burgenland" Gelegenheit zur neuerlichen Äußerung in der Angelegenheit gegeben werden.

- 3 -

156/A.B.

zu 137/J

Über die Art der weiteren Finanzierung des Ausbaues der Gruppenwasserversorgungsanlage im nördlichen Burgenland werde ich erst nach Vorliegen des Ergebnisses der durch den genannten Ausschuß angestellten Untersuchung und nach neuerlicher Begutachtung durch die Fondskommission entscheiden.

3.) Ein zweckgebundener Förderungsbetrag für die Wasserversorgung im nördlichen Burgenland ist im Bundesfinanzgesetz 1967 nicht ausgewiesen.

-.-.-.-.-